



3G-Regel im Kita-Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen vermehrt Anfragen, ob die sogenannte **3G-Regel** auch im Kita-Bereich (z.B. bei der Eingewöhnung) Anwendung findet. Die 3G-Regel besagt, dass einige Einrichtungen nur durch Geimpfte, Genesene oder Getestete betreten werden dürfen, nähere Informationen finden Sie auch [hier](#).

Nach [§ 4 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) ist die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus nur erforderlich, soweit dies **ausdrücklich** in der 13. BayIfSMV **vorgesehen** ist. In [§ 21 der 13. BayIfSMV](#) (Kita-Regelung) ist das Nachweiserfordernis des § 4 der 13. BayIfSMV gerade nicht aufgeführt, das heißt, Eltern können die Kindertageseinrichtung grundsätzlich betreten, auch wenn sie weder geimpft, genesen oder getestet sind.

Selbstverständlich steht es den Trägern von Kindertageseinrichtungen grundsätzlich frei, eigene Regelungen zu treffen. Ob bzw. in welchem Umfang diese rechtlich zulässig sind, ist vor Ort zu entscheiden und kann seitens des Familienministeriums nicht pauschal beurteilt werden.

Für organisierte Spielgruppen, also Spielgruppen in denen Kinder **außerhalb ihrer Familie** betreut werden, findet § 21 der 13. BayIfSMV ebenfalls Anwendung. Für Eltern-Kind-Gruppen, also Zusammenkünfte von verschiedenen Eltern und deren Kindern, gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 6 der 13. BayIfSMV. Ein Testnachweiserfordernis ist in der 13. BayIfSMV hierfür nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Referat V3 – Kindertagesbetreuung

